LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/8071
zu Drucksache 18/7862
17. 11. 2023

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7862 –

Zuverdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehalts

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7862 –** vom 30. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem 1. Januar 2023 ist die Zuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfallen. Für Pensionäre stellt sich die Situation hingegen anders dar. Bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehalts (z. B. wegen vorheriger Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung) ist seit Jahren die Zuverdienstgrenze auf 470 Euro pro Monat gedeckelt. In der Konsequenz führt das dazu, dass Betroffene seit dem 1. Januar 2023 nicht einmal die für Minijobs vorgesehene Grenze von 520 Euro ausschöpfen können.
Daher frage ich die Landesregierung:
Welche Maßnahmen sind in Planung, um die beschriebenen Unterschiede bei den Zuverdienstgrenzen von Pensionären und Rentnern auszugleichen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. November 2023

18/8071
17-11-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

17. November 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
„Zuverdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehalts"
Landtagsdrucksache 18/7862

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Beim Beamtenversorgungsrecht und dem Rentenrecht handelt es sich um zwei unterschiedliche Altersversorgungssysteme, deren Vergleichbarkeit aufgrund mehrerer Ursachen nur sehr eingeschränkt gegeben ist. Vor diesem Hintergrund der grundsätzlichen Unterschiedlichkeit beider Versorgungssysteme sind einer Übertragung rentenrechtlicher Maßnahmen – wie dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten zum 01.01.2023 – auf die Beamtenversorgung enge Grenzen gesetzt.

Dies vorangestellt, ist festzustellen, dass bereits heute erhebliche Hinzuverdienstmöglichkeiten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bestehen, ohne dass es zu einer Anrechnung des Hinzuverdienstes auf die Versorgungsbezüge kommt. So sind mit „vorgezogenen Altersrenten" vergleichbar z. B. solche Ruhegehälter zu nennen, die den auf Antrag nach § 39 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (mit

Vollendung des 63. Lebensjahres) in Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten sowie den wegen einer besonderen Altersgrenze (z. B. Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte) in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten gewährt werden. Für diese Fälle gelten aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Einkommen mit Versorgungsbezügen (§ 73 Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG –) bereits Hinzuverdienstmöglichkeiten ohne Anrechnung auf die Versorgungsbezüge, die weit über die Lohnobergrenze für geringfügige Beschäftigungen („Mini-Jobs") hinausgehen.

Neben den Regelungen des § 73 LBeamtVG kann der Hinzuverdienst auch in solchen Fällen zum Tragen kommen, in denen Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen (§ 69 LBeamtVG) oder eine Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes beantragen (§ 25 LBeamtVG). Diese Erhöhung des erdienten Ruhegehaltssatzes kann Beamtinnen und Beamten eröffnet sein, die erst nach einer vorangegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung – mit der sie eine Rentenanwartschaft wegen Erreichens der allgemeinen Wartezeit erworben haben – in späteren Lebensjahren in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und neben diesen Beamtenzeiten nicht in ausreichendem Umfang ruhegehaltfähige Vordienstzeiten erworben haben. Da der hierdurch bedingte niedrige Ruhegehaltssatz und das damit verbundene niedrigere Ruhegehalt aber erst dann mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung „ergänzt" werden kann, wenn die Betroffenen die Regelaltersgrenze (ab dem Geburtsjahrgang 1964 das vollendete 67. Lebensjahr) erreicht haben, sieht das LBeamtVG hierfür als Ausgleich eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vor. Neben der Rentenanwartschaft müssen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger als weitere Voraussetzungen für eine temporäre Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zudem entweder wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt bzw. getreten sein, dürfen noch keinen erdienten Ruhegehaltssatz von 66,97 % erreicht haben und grundsätzlich keine Einkünfte neben ihren Versorgungsbezügen erzielen. Hierbei bleiben jedoch

gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG Einkünfte außer Betracht, die einen durchschnittlichen monatlichen Betrag von 470 Euro nicht überschreiten; Entsprechendes gilt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 LBeamtVG bei der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen. Ob und inwieweit eine moderate Anhebung dieser Beträge möglich ist, wird derzeit unter Berücksichtigung der Hinzuverdienstregelungen des § 73 LBeamtVG geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen